



GATERSLEBENER BLICK

11. Jahrgang Amtsblatt der Gemeinde Gatersleben, 23. Oktober 2009 Nummer 96

1. Gefahrenabwehrverordnung

2. Abstimmungsergebnis der Bürgeranhörung

1. Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Betreten und Befahren von Eisflächen, offenen Feuern im Freien, sowie mangelhafter Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBL. LSA S. 214), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Seeland in seiner Sitzung am **08.09.2009** für das Gebiet der Stadt Seeland und der Gemeinde Gatersleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Straßen:**

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. **Fahrbahnen**

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. **Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

4. **Anlagen:**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den

Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
 1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
 2. an anderen Tagen die Zeit
 - a) von 13:00 bis 15:00 Uhr und
 - b) von 19:00 bis 07:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,

- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 - c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
- (3) Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden.
- (4) Das Verbot der Absätze 2 – 3 gilt nicht
- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 4 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 5 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht

beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenoberkante an. Die Länge des so geschaffenen Sichtfeldes muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 6 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigung sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (2) Das Reinigen von Fahrzeugen auf Straßen, Fahrbahnen und Anlagen mit Lösungsmitteln oder Waschsubstanzen ist verboten.
- (3) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder tropft.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage, mit Ausnahme der in der Anlage angegebenen Flächen, zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (5) Von den Regelungen des Absatzes 2 ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunden.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.

(2) Es ist verboten:

1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.
Ausgenommen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. bei Einsätzen der Feuerwehr).

§ 9

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverwaltung der Stadt Seeland. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Seeland festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, soll die alte Hausnummer während eine Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer belassen werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Seeland unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen

Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen entlang von Grundstücken, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, nicht in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
- § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
- § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschilder, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 3 Abs. 2 Tätigkeiten und Veranstaltungen während der Ruhezeiten durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
- § 3 Abs. 3 Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV über die immissionsrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien von 13:00 bis 15:00 Uhr betreibt;
- § 3 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 3 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
- § 4 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielflächen sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen,

Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtung oder Erbrechen gefährdet;

- § 5 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 5 Abs. 2 Einfriedungen über einer Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt und dadurch nicht dafür Sorge trägt, dass die Länge des Sichtdreiecks nach beiden Seiten 15 m beträgt,
- § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt und bei Verunreinigung die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt:
- § 6 Abs. 2 Fahrzeuge auf Straßen, Fahrbahnen und Anlagen mit Lösungsmitteln oder Waschsubstanzen reinigt;
- § 6 Abs. 3 Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft und tropft;
- § 7 Abs. 1 nicht verhütet, dass Haustiere und andere Tiere die Allgemeinheit gefährden oder durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stört;
- § 7 Abs. 2 seinen Hund nicht auf Straßen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage an der Leine führt,
- § 7 Abs. 3 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
- § 7 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält;
- § 8 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt;
- § 8 Abs. 2 Nr. 1 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt;
- § 8 Abs. 2 Nr. 2 Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt;
- § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager oder andere offene Feuer anlegt oder flämmt;
- § 9 Abs. 2 das zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder es beim Verlassen nicht ablöscht;
- § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;

- § 10 Abs. 2 - 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße zu erreichen ist;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Seeland in Kraft.

(2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Stadt Seeland, den 8. September 2009

gez. Meyer
Bürgermeisterin



Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Seeland und der Gemeinde Gatersleben vom 08.09.2009

Flächen, auf denen kein Leinenzwang für Hunde besteht:

- | | | |
|---------------|---|---|
| Gatersleben | - | Festwiese „Alter Sportplatz“, Nachterstedter Straße |
| | - | Grünfläche hinter der Selkebrücke in Richtung Stobenanger |
| Hoym | - | Streuobstwiese „Am Busch“ |
| Nachterstedt | - | Grünfläche am Klärwerk in der Wilhelmstraße |
| Frose | - | Festwiese Anger |
| Schadeleben- | - | Grünfläche linksseitig, unterhalb der Baueretränke |
| Friedrichsaue | - | Grünfläche an der Kirche |

Stadt Seeland, den 8. September 2009

gez. Meyer
Bürgermeisterin



2. Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses der Bürgeranhörung vom 11. Oktober 2009 in der Gemeinde Gatersleben

Das Abstimmungsergebnis für die Bürgeranhörung in der Gemeinde Gatersleben am 11. Oktober 2009 ist wie folgt ermittelt worden:

Gesamtergebnis der Abstimmung

1	Zahl der Abstimmungsberechtigten	1 972	(100%)
2	Zahl der Wählerinnen und Wähler	863	(43,76 %)
3	Zahl der ungültigen Stimmen	4	(0,46 %)
4	Zahl der gültigen Stimmen	859	(99,54 %)
5	Zahl der gültigen „ Ja “-Stimmen	65	(7,57 %)
6	Zahl der gültigen „ NEIN “-Stimmen	794	(92,43 %)

Bemerkung: keine

06466 Gatersleben, 12. Oktober 2009

PLZ, Ort, Datum

gez. Dr. Armin Meister

Wahlleiter der Gemeinde Gatersleben